

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 4

Kiel, den 15. Februar

1988

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 19. November 1977	21
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung und die Aufgaben der Pastorenvertretung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorenvertretungsgesetz – PVG –) vom 16. Oktober 1984	21
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung und Ausführung des Pfarrgesetzes der VELKD in der Fassung vom 14.1.1984	22
Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes – BFG – vom 22. Januar 1983, des Teilbeschäftigungsgesetzes – TBG – vom 22. Januar 1983 und des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 30. Januar 1988	22
Haushaltsbeschluß und Hauhaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1988	23
II. Bekanntmachungen	
Änderung der Satzung der nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ vom 11./12.4.1983	26
Bekannngabe neuer Kirchensiegel	26
Berichtigungen	26
III. Stellenausschreibungen	
IV. Personalnachrichten	

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Kirchengesetz
über die Änderung des Kirchengesetzes
über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
vom 19. November 1977 (GVOBl. S. 273)
Vom 30. Januar 1988**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In § 3 Abs. 1 werden die Worte „vor Beginn des Haushaltsjahres“ gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1.1.1988 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 30. Januar 1988 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 30. Januar 1988

Die Kirchenleitung

Prof. Dr. Wilckens

Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 1003/87

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Bildung und die Aufgaben der Pastorenvertretung
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Pastorenvertretungsgesetz – PVG –)
vom 16. Oktober 1984 (GVOBl. 1984 S. 213)
Vom 30. Januar 1988**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Pastorenvertretungsgesetz vom 16. Oktober 1984 (GVOBl. 1984 S. 213) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird in Absatz 1 wie folgt ergänzt:

(1) „Wahlberechtigt und wählbar für die Pastorenvertretung sind alle Pastoren, sofern sie Inhaber einer Pfarrstelle sind, **als Pastoren z. A. eine solche verwalten oder als Pastoren z. A. im Rahmen des Beschäftigungsförderungsgesetzes in einem Dienstverhältnis zur NEK stehen.**“

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) „Wird für die Vorbereitung der Berufung des Direktors des Prediger- und Studienseminars, **des Rektors des Pastoralkollegs** sowie der Mentoren durch die Kirchenleitung ein Nominierungsausschuß gebildet, ist der Pastorenvertretung die Mög-

lichkeit zu geben, einen Vertreter in diesen Ausschuß zu entsenden."

Artikel II

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der Änderungen in Artikel I das Pastorenvertretungsgesetz unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 30. Januar 1988 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 30. Januar 1988

Die Kirchenleitung

Prof. Dr. Wilckens

Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 1088 / 87

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Anwendung und Ausführung
des Pfarrgesetzes der VELKD
in der Fassung vom 14.1.1984
Vom 30. Januar 1988**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Kirchengesetz über die Anwendung und Ausführung des Pfarrgesetzes der VELKD in der Fassung des Kirchengesetzes vom 14. Januar 1984 (GVOBl. S. 45) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 49 Abs. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„Hat sich der Pastor innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder nicht erfolgreich um eine andere Pfarrstelle beworben, so soll der zuständige Bischof die Einleitung eines Versetzungsverfahrens nach § 70 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. den §§ 71 und 72 des Pfarrergesetzes beantragen.“

2. § 49 Abs. 1 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„Das Nordelbische Kirchenamt kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Bischof dem Pastor, auch innerhalb der angemessenen Frist nach Buchstabe b), einen Dienstauftrag für eine andere Pfarrstelle oder für einen anderen pfarramtlichen Dienst erteilen, wenn dies mit Rücksicht auf die Person und Familie des Pastors oder mit Rücksicht auf die Gemeindesituation dringend geboten erscheint.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 30. Januar 1988 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 30. Januar 1988

Die Kirchenleitung

Prof. Dr. Wilckens

Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 26 / 88

**Kirchengesetz
zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes
- BFG - vom 22. Januar 1983,
des Teilbeschäftigungsgesetzes
- TBG - vom 22. Januar 1983
und des Kirchenbesoldungsgesetzes
vom 30. Januar 1988**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Beschäftigungsförderungsgesetz vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 93) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Dienstverhältnis nach Abs. 1 ist Voraussetzung für eine spätere Übernahme in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit. Es dauert mindestens 3 1/2 Jahre, höchstens 5 Jahre.“

b) In Absatz 5 werden die Worte „§ 5 Absatz 2“ gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Dieser Prozentsatz bleibt für 5 Jahre bestehen, auch wenn der Pastor in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen wird.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Pastor zur Anstellung kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden.“

Artikel II

Das Teilbeschäftigungsgesetz vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 86) in der Fassung vom 19. Januar 1985 (GVOBl. S. 67) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Pastor zur Anstellung kann in ein eingeschränktes Dienstverhältnis übernommen werden. Die Probezeit dauert 3 1/2 bis höchstens 5 Jahre. Wird das eingeschränkte Dienstverhältnis vor Ablauf der Probezeit beendet, ohne daß eine neue Aufgabe übertragen wird, wird der Pastor zur Anstellung entlassen.“

(2) Für die Dauer des eingeschränkten Dienstverhältnisses erhält der Pastor zur Anstellung eine Besoldung nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes, mindestens jedoch 50 % vom Hundert der im Kirchenbesoldungsgesetz festgesetzten Besoldung eines Pastors in der Besoldungsgruppe A 13. § 6 Abs. 1 Beschäftigungsförderungsgesetz findet keine Anwendung.“

2. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Probezeit beider im eingeschränkten Dienstverhältnis beschäftigter Ehegatten beträgt mindestens 3 1/2 Jahre, höchstens 5 Jahre. Die Frist für die Genehmigung zur Bewerbung um freie Pfarrstellen entspricht der Regelung nach § 2 Abs. 3 des Beschäftigungsförderungsgesetzes.“

Artikel III

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1986 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. Januar 1987 (GVOBl. S. 30), wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Pastoren und Pfarrvikaren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe oder einem gesamtkirchlichen Dienst **können Dienstwohnungen zugewiesen werden.**“

Artikel IV

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der Änderungen in den Artikeln I – III, das Beschäftigungsförderungsgesetz und das Teilbeschäftigungsgesetz unter neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel V

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 30. Januar 1988 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 30. Januar 1988

Die Kirchenleitung

Prof. Dr. Wilckens

Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 1 / 88

Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1988

Kiel, den 4. Februar 1988

A. Die Synode hat am 30. Januar 1988 folgenden

Haushaltsbeschluß 1988

gefaßt:

- Gemäß §§ 3, 14 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19.11.1977 wird der

Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1988

in Einnahme und Ausgabe auf 649 697 700 DM festgestellt. Gleichzeitig werden die dem Haushaltsplan als Anlagen beigefügten Sonderhaushalts- und Wirtschaftspläne in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

Pädagogisch-Theologisches Institut – Arbeitsstelle	
Kiel, Hamburg und Rissen	1 713 300 DM
Prediger- und Studienseminar Preetz	770 700 DM
Prediger- und Studienseminar Preetz – Ausbildungszentrum Breklum	158 200 DM
Nordelbisches Jugendwerk Koppelsberg	1 773 500 DM
Studenten- und Hochschulpfarramt Hamburg	888 900 DM
Nordelbisches Frauenwerk	1 554 400 DM
Strafanstaltsseelsorge Hamburg	101 500 DM
Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	1 398 600 DM
Diakonisches Werk – Geschäftsstelle Hamburg	3 826 800 DM
Hörfunk – Ev. Rundfunkdienst Nord – Schleswig Holstein –	103 600 DM
Hörfunk – Ev. Rundfunkdienst Nord – Hamburg –	156 000 DM
Amt für Öffentlichkeitsdienst der NEK	943 580 DM
Ev. Akademie Nordelbien	4 126 700 DM
Nordelbische Kirchenbibliothek	712 500 DM
Rechenzentrum Nordelbien-Berlin	7 452 840 DM

- Der Finanzverteilung gem. § 2 des Finanzgesetzes wird ein Kirchensteueraufkommen von 502 000 000 DM zugrunde gelegt.

- Für die Verteilung des Kirchensteueraufkommens werden für die Rechnungsjahre 1989 bis 1991 gem. § 3 Finanzgesetz folgende Plandaten angestrebt:

3.1. Gesamtkirchlicher Anteil	30,0 v.H.
3.2. Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise zuzüglich Einzelbedarf	69,5 v.H.
3.3. Sonderfonds	0,5 v.H.

- Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens für das Rechnungsjahr 1988 wird gem. § 4 Abs. 1 des Finanzgesetzes wie folgt festgesetzt:

Kirchensteueraufkommen nach Ziff. 2	502 000 000 DM
4.1. Gesamtkirchlicher Bedarf	
4.1.1. Gesamtkirchl. Pflichtausgaben =	30,000 v.H. =
4.1.2. Landeskirchl. Anteil	150 600 000 DM
4.2. Einzelbedarfszuweisungen an Kirchenkreise	2 600 000 DM = 0,518 v.H.
4.3. Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise	343 420 000 DM = 68,410 v.H.
4.4. Sonderfonds	5 380 000 DM = 1,072 v.H.
4.5. Zuführung zur Garantie-Rücklage	– DM

Die gesamtkirchlichen Pflichtausgaben gem. Ziffer 4.1.1. umfassen folgende Ausgaben:

Zweckbestimmung	Betrag
a) Umlagen:	
Allgem. Umlage EKD	8 537 200 DM
Umlage VELKD	1 635 000 DM
Hilfspläne EKD	4 495 900 DM
Umlage EKD Ostpfarrerversorgung	5 044 500 DM
Umlage Diak. Werk EKD	710 300 DM
Dänische Kirche in Südschleswig	263 000 DM
Umlage Dt. Nationalkomitee LWB	685 000 DM
Umlage BGS-Seelsorge	100 100 DM
	<hr/>
	21 471 000 DM

b) Verpflichtungen, die von der NEK für Kgdn und KK erfüllt werden:

Beiträge Berufsgenossenschaft	683 400 DM
Leistungen für Schwerbehinderte	107 600 DM
Versicherungen – Sammelverträge	4 072 000 DM
Meldewesen	2 141 000 DM
Verband Kirchl. Diak. Arbeitgeber	144 000 DM
	<hr/>
	7 148 000 DM

c) Versorgung:

– mit Einnahmen saldiert zuzüglich Teuerung	56 086 100 DM
---	---------------

d) Ökumenische Diakonie:

Kirchlicher Entwicklungsdienst	13 554 000 DM
Jahresnotprogramm	669 600 DM
Ev. Missionswerk	1 147 900 DM
	<hr/>
	15 371 500 DM

Summe a) – d): 100 076 600 DM

5. Nach § 4 Abs. 2 Finanzgesetz wird die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise gem. Ziff. 4.3. garantiert.

5.1. Ein Mehraufkommen an Kirchensteuern 1988 wird wie folgt verteilt:

5.1.1. Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise	= 68,928 v.H.
5.1.2. Sonderfonds	= 1,072 v.H.
5.1.3. Gesamtkirchlicher Anteil	= 30,000 v.H.

Dieser Anteil ist der Betriebsmittelrücklage zuzuführen.

5.2. Ein Minderaufkommen an Kirchensteuern 1988 wird mit

5.2.1. 68,928 v.H. hinsichtlich der Schlüsselzuweisungen spätestens im Rechnungsjahr 1990,
5.2.2. 1,072 v.H. beim Sonderfonds und
5.2.3. 30,000 v.H. beim gesamtkirchlichen Anteil berücksichtigt.

6. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise werden die nach dem Stand September 1987 festgestellten Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt:

Angeln	60 660	Münsterdorf	60 238
Eckernförde	63 609	Neumünster	136 260
Eiderstedt	15 418	Oldenburg	64 088
Flensburg	95 840	Pinneberg	76 782
Husum-Bredstedt	57 079	Plön	76 067
Norderdithmarschen	45 555	Rantzaу	81 163
Rendsburg	99 321	Segeberg	80 170
Schleswig	55 077	Alt-Hamburg	336 286
Süderdithmarschen	65 230	Altona	58 336
Südtondern	55 676	Blankenese	100 406
Eutin	87 584	Harburg	93 363
Kiel	171 102	Niendorf	123 933
Lauenburg	97 921	Stormarn	334 294
Lübeck	155 766		
		<u>Gesamtzahl:</u>	<u>2 747 224</u>

7. Der Jahresdurchschnittsbetrag für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren wird gem. § 8 Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1988 auf 75 600 DM je besetzter Pfarrstelle festgesetzt.

8. Haushaltsrechtliche Vermerke

8.1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit

8.1.1. Innerhalb des Gesamthaushalts sind zwischen den einzelnen Funktionen die Ausgabeansätze folgender Gruppierungsnummern gegenseitig deckungsfähig:

442	510	421)
423	520	461)
	530	491)

außer Funktion 051.

8.1.2. Innerhalb eines Unterabschnitts sind die Ausgabeansätze jeweils gegenseitig deckungsfähig:

8.1.2.1. Die Gruppen	43 - 44
	46 - 49
	61 - 63

8.1.2.2. Sämtliche Untergruppen (dreistellige Gruppierungsziffer)

8.1.2.3. Die Haushaltsstellen	212.880 mit 212.980
	237.880 mit 237.980
	811.880 mit 811.980
	961.880 mit 961.980

8.2. Einseitige Deckungsfähigkeit

Innerhalb des Gesamthaushalts sind einseitig deckungsfähig:

8.2.1. die Ausgaben für Bezüge der Beamten (Gr.-Nr. 422) zugunsten der Ausgaben für Vergütungen (Gr.-Nr. 423) und Löhne (Gr.-Nr. 424).

8.2.2. die Ausgaben für Unterstützungen (Gr.-Nr. 464) zugunsten der Ausgaben für Beihilfen (Gr.-Nr. 461).

8.2.3. die Ausgaben der Bezüge der Beamten (4 Stellen A 14/15 bei 762.422) zugunsten der Ausgaben für Bezüge der Pastoren (762.421).

8.2.4. die Ausgaben bei 352.421-796 zugunsten der Ausgaben bei 351.745.

8.2.5. Minderausgaben bei 762.423 Vergütungen dürfen für Mehrausgaben bei 762.453 (Aushilfen) verwendet werden.

8.2.6. Minderausgaben bei 922.7621 dürfen für Mehrausgaben bei 922.880 / 980 verwendet werden.

8.2.7. Minderausgaben bei 141.6799 zugunsten der Ausgaben bei 141.671/6791/6795/841.

8.2.8. Minderausgaben bei 197.6799 zugunsten der Ausgaben bei 197.7391-93/843.

8.3. Unehchte Deckungsfähigkeit

Einnahmen bzw. Mehreinnahmen dürfen für Ausgaben bzw. Mehrausgaben bei folgenden Haushaltsstellen verwendet werden:

038.1541	zugunsten	038.641
038.1542	zugunsten	038.649
051.042	zugunsten	051.4311 - 911
051.3112	zugunsten	051.465
0581.1541	zugunsten	058.6491
.1542	zugunsten	.6492
.1543	zugunsten	.6493
.1544	zugunsten	.6494
.1545	zugunsten	.6495
0582.311	zugunsten	0582.410 - 942
.384	zugunsten	0582.950
062.059	zugunsten	062.679
142.211	zugunsten	142.7391
154.045	zugunsten	154.741
154.121/	zugunsten	154.510/
122/199		520/911
212.049	zugunsten	212.531
.384	zugunsten	.766
299.172	zugunsten	299.679
349.195	zugunsten	349.421/461
389.211	zugunsten	389.7392
532.192	zugunsten	532.679
553.154/172		
221/340	zugunsten	553.679
762.196/	zugunsten	762.550/620/
.199		631/633
811.211	zugunsten	811.950
811.372	zugunsten	811.950
843.052	zugunsten	843.741
911.010	zugunsten	911.697/
		922.722/732/762
911.045	zugunsten	922.732
922.384	zugunsten	922.7621
971.114	zugunsten	971.911
973.114	zugunsten	973.911

8.4. Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln:

Übertragbar sind die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel der Gruppierungsnummern:

76, 77, 94, 95.

8.5. Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 5 und 7 HKRO die Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit für weitere Haushaltsstellen anzuordnen.

9. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

9.1. Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, Mehrausgaben zu bewilligen, und zwar

9.1.1. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen,

9.1.2. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5 000 DM je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr,

9.1.3. überplanmäßige Ausgaben von mehr als 5 000 DM bis zu 20 000 DM, wenn dadurch der einzelne Haushaltsansatz im Haushaltsjahr nicht um mehr als 10 v.H. überschritten wird.

Im Rahmen der Jahresrechnung sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, ihre Unvorhersehbarkeit und Unvermeidbarkeit der Synode im einzelnen darzulegen, soweit sie im Einzelfall 20.000 DM übersteigen und nicht auf gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen beruhen.

9.2. In allen übrigen Fällen sind für über- und außerplanmäßige Ausgaben vorherige beschlußmäßige Genehmigungen des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorsitzenden des Hauptausschusses erforderlich. Bei Bewilligung über 100.000 DM ist die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.

9.3. Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind der Kirchenleitung und dem Hauptausschuß regelmäßig zur Kenntnis zu bringen.

10. Verpflichtungsermächtigungen

10.1. Der Hauptausschuß kann zu Lasten des Rechnungsjahres 1989 bis zu 6,3 Mio DM Verpflichtungen bei der Haushaltsstelle 922.7621 (Sonderfonds) eingehen.

10.2. Bei der HH-Stelle 259.779 (Pommernzentrum Travemünde) wird eine Verpflichtungsermächtigung bis zu 100 000 DM ausgewiesen.

11. Die durch Verzichtserklärung nach § 25 b KBBesG bei den Gruppierungsnummern 42 und 44 eingesparten Haushalts-

mittel werden einem besonderen Fonds zugeführt. Das Nähere regelt der Hauptausschuß durch Beschluß.

12. Haushaltswirtschaftliche Sperrn

Für Planstellen der durch den NEK-Anteil finanzierten Dienststellen, Einrichtungen, Dienste und Werke wird angeordnet:

1. Für im Jahre freierwerdende Planstellen wird eine Regelvakanz von mindestens 9 Monaten angeordnet.

1.1. Über Ausnahme zur Wiederbesetzung von Stellen, die überwiegend durch Gebühren, Beiträge oder Entgelte finanziert werden, entscheidet das Nordelbische Kirchenamt. Dabei sind die Strukturanpassungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

1.2. Über weitergehende Ausnahmen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.

2. Auf Zeit vorgenommene und im Jahre 1988 auslaufende Besetzungen von Pfarrstellen dürfen nur dann verlängert werden, wenn dafür im Rahmen der Strukturanpassungsmaßnahmen die Voraussetzungen gegeben sind.

13. Übernahme von Bürgschaften

Die Übernahme von Bürgschaften für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für rechtsfähige Vereine, deren Zweck ausschließlich kirchlichen und diakonischen Zielen dient, sowie in begründeten Einzelfällen für natürliche Personen kann bei Beträgen bis zu 100 000 DM, höchstens jedoch insgesamt 300 000 DM im Rechnungsjahr, durch das Nordelbische Kirchenamt, in allen übrigen Fällen nur durch Beschlüsse der Kirchenleitung und des Hauptausschusses erklärt werden.

14. Aufnahme von Krediten

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft einen Kassenkredit bis zu 15 Mio DM aufzunehmen.

B. Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Sonderhaushaltsplänen liegt im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 27--35 (Bibliothek), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Kirchenleitung

Prof. Dr. Wilckens

Bischof und Vorsitzender

KI-Nr. 107/88

Bekanntmachungen

**Änderung der Satzung der nicht rechtsfähigen
„Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren
und Kirchenbeamten
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“
vom 11./12.4.1983**

Die Kirchenleitung hat am 7./8. Dezember 1987 Änderungen der Satzung der nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ vom 11./12. April 1983 (GVOBl. S. 131ff.) beschlossen.

Die Änderungen der Satzung werden hiermit bekanntgegeben.

Kiel, den 14. Januar 1988

Die Kirchenleitung

Prof. Dr. Wilckens

Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 37 / 88

**Änderung der Satzung der nicht rechtsfähigen
„Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren
und Kirchenbeamten
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“
vom 11./12.4.1983**

Die §§ 5 und 7 sind wie folgt zu ergänzen:

§ 5 Abs. 5 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Der Stiftungsvorstand kann im Rahmen der vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes festgesetzten Aufwandsentschädigung bestimmen, ob für den Geschäftsführer der Stiftung eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden soll.“

§ 7 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 sowie Abs. 5 entsprechend.“

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 20. Januar 1988

Kirchengemeinde: Gelting

Kirchenkreis: Angeln

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gelting.



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 9153 Gelting – R I / ARN 2

*

Kirchengemeinde: Süderbrarup-Loit

Kirchenkreis: Angeln

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit.



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 9153 Süderbrarup-Loit – R I / ARN 2

Berichtigungen

Kiel, den 27. Januar 1988

1. Bei der Veröffentlichung der „Sechsten Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 13. Oktober 1987“ (GVOBl. S. 249) ist § 2 bedauerlicherweise unvollständig wiedergegeben worden.

Richtig muß § 2 wie folgt lauten:

„§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft, § 1 Ziffer 2 jedoch erst am 1. Januar 1988“.

2. Im Text der neugefaßten „Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst“ ist als Datum der Ursprungsfassung der „19. September 1977“ angegeben worden.

Richtig muß es jedoch heißen:

„..... vom **29. November** 1977

3. Im § 6 Absatz 1 Buchstabe b der Neufassung muß es vollständig heißen:

„alle sonstigen Mitarbeiter erhalten **bis zu** 8.000,- DM, die

Wir bitten freundlich um Berichtigung.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 2560 – D I / D 4

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der St. Paulus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg im Kirchenkreis Harburg wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juli 1988 mit einem Pastor oder einer Pastorin im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der bisher noch die volle Stelle wahrnehmende Stelleninhaber tritt zum 30. Juni 1988 in den Ruhestand.

Die Paulusgemeinde Harburg umfaßt bei 2 Pfarrstellen inzwischen nicht mehr ganz 5.000 Gemeindeglieder. Sie liegt in Heimfeld, einem zentralen Stadtteil. Alle Schulen sind am Ort. Eine S-Bahn-Station befindet sich direkt an der Kirche.

Auf dem Kirchengelände stehen eine 1907 erbaute Backsteinkirche im neugotischen Stil, zwei Gemeindehäuser (Alt- und Neubau) mit einer Kindertagesstätte (58 Plätze) sowie ein Doppelpfarrhaus mit zwei Garagen und zwei Pfarrgärten. Zu den Mitarbeitern gehören ein Gemeindeglied in verbundenen Amt (Kirchenmusiker), ein Küster, eine Gemeindeglied, eine Gemeindeglied (in einer Sozialstation), vier Erzieherinnen der Kindertagesstätte sowie viele ehrenamtliche Helferinnen und Helfer.

Die Gemeindegliedarbeit ist, soweit es die Kasualien betrifft, nach Bezirken eingeteilt; darüber hinaus wird überbezirklich gearbeitet. Vielfältig vorhandene Aktivitäten sollen weitergeführt, neue aufgenommen, die Jugendarbeit besonders verstärkt werden. Es besteht ein reges musikalisches Gemeindegliedleben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Harburg, Haus der Kirche, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/76604-153.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Dr. Lyko, Haus der Kirche, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/76604-153 und Pastor Kreil, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Petersweg 5, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/77 46 77.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Paulus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg (1) – P I / P 2

*

In der Kirchengemeinde Tating im Kirchenkreis Eiderstedt wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1.6.1988 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber wechselt nach 14-jähriger Tätigkeit die Gemeinde. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Mitversorgt wird von Tating aus die vakante Pfarrstelle der Kirchengemeinde Welt-Vollerwiek mit eigener Predigtstätte. Zu versorgen sind insgesamt 1.355 Gemeindeglieder. Die Arbeit in den Gemeinden wurde bisher stark durch musikalische Arbeit (Chorarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen) mitbestimmt. Tating liegt in unmittelbarer Nähe zum Kurbad St. Peter-Ording (6 km). Dort sind sämtliche Schularten vorhanden. Das historische Pastorat (Eiderstedter Haubarg) inkl. Gemeinderäume liegt in der Ortsmitte und in landschaftlich reizvoller Umgebung. Die Tatinger Kirche ist die älteste der 18 Eiderstedter Kirchen mit wertvoller historischer Ausstattung. Gesucht wird ein Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die bereit ist, engagiert zielstrebige und phantasievolle Gemeindegliedarbeit zu leisten. Hauptberuflich arbeitet ein Küster/Friedhofswärter in der Gemeinde mit; nebenamtlich ein Kirchenmusiker.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Eiderstedt,

Markt 4, 2256 Garding. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Andersen, Pastorat, 2251 Tating, Tel. 04862/318, und Propst Wulf, Markt 4, 2256 Garding, Tel. 04862/8267.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Tating – P III / P 1

*

In der Kirchengemeinde Schwarzenbek im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Schwarzenbek ist eine Stadt am Rande des Sachsenwaldes. Sämtliche Schulen am Ort. Das geräumige Pastorat erhält im Frühjahr 1988 eine neue Dacheindeckung und wird innen renoviert. Die Kirchengemeinde Schwarzenbek umfaßt bei drei Pfarrstellen und zwei Predigtstätten ca. 9.500 Gemeindeglieder. Vielfältige Aktivitäten der Gemeinde – wie z.B. Jugendarbeit, Familienbildungsstätte, viele Gemeindegliedkreise – erfordern Einsatzfreude und eine volle Arbeitskraft. Die Gemeinde erwartet an erster Stelle den Dienst der Verkündigung aus dem Evangelium von Jesus Christus.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Vahl, Verbrüderungsring 41, 2053 Schwarzenbek, Tel. 04151/4455, und Propst Dr. Augustin, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, Tel. 04541/3454.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Schwarzenbek (2) – P II / P 1

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen in Horst sucht ab sofort

eine Diakonin/einen Diakon.

Die Arbeit mit Jugendlichen wird einen Hauptschwerpunkt bilden. Weiterhin sollte die Diakonin/der Diakon an der allgemeinen Gemeindegliedarbeit mitwirken, insbesondere Seniorenbesuche, Krankenbesuche, Gemeindegliedveranstaltungen und evtl. den Gottesdienst und den Kindergottesdienst mitgestalten.

Es wird erwartet, daß die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter den Dienst aufgrund des Evangeliums von Jesus Christus und in gesamtgemeindegliedlicher Verantwortung und Verbindlichkeit versieht.

Die Stelle ist zunächst für die Dauer von 5 Jahren eingerichtet. Eine geräumige Wohnung kann zur Verfügung gestellt werden. Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Auskünfte erteilen: Pastorin G. Jung, Bahnhofstr. 1 a, 2203 Horst/Holstein, Tel. 04126/12 24 oder K. Holm, Bahnhofstr. 68, 2203 Horst/Holstein, Tel. 04126/15 60.

Bewerbungen sind zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Horst, Bahnhofstr. 1 a, 2203 Horst/Holstein.

Az.: 30 – St. Jürgen, Horst – E II / E 1

*

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1
Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

Die Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde in Lübeck sucht für den Bereich der Jugendarbeit ab sofort für die Dauer von fünf Jahren

eine/n Diakon/in.

Die Einstellung erfolgt im Rahmen eines Projektes, das von der Nordelbischen Kirche und dem Kirchenkreis Lübeck nach dem Personalentwicklungsplan (PEP) finanziert wird. Die Einstellung und Vergütung richten sich nach dem KAT. Ziel des Projektes ist, über gestalterische Methoden, die ausgerichtet sind an biblischen Texten und der entwicklungspsychologischen Situation der Kinder und Jugendlichen, Hilfe zur Integration in die Gemeinde und zur Selbsterfahrung im Glauben zu geben.

Das Projekt soll in Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern realisiert werden. Bei der Wohnungsbeschaffung kann die Kirchengemeinde behilflich sein.

Weitere Auskünfte erteilt: Pastor Hans-Werner Waldow, Ziegelstr. 228, 2400 Lübeck, Tel. 0451/89 16 21.

Bewerbungen einschließlich des Nachweises der Arbeitslosigkeit bzw. Tätigkeit in einer AB-Maßnahme sind zu richten an: Kirchenvorstand der Bugenhagen-Kirchengemeinde in Lübeck, Ziegelstr. 228, 2400 Lübeck.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 - Bugenhagen - E 1

In der Ev.-Luth. St. Markus-Gemeinde in Lübeck ist zum 1. Mai 1988 die halbe Planstelle (20/40 Wochenstunden)

eines/r Gemeindeglieders/in
bzw.

eines/r Diakons/in

neu zu besetzen.

Die St. Markus-Gemeinde mit etwa 5.800 Gemeindegliedern liegt am Stadtrand von Lübeck und ist geprägt durch Kleinsiedlung und drei Wohngebieten mit mehrstöckigen Wohnblocks. Zur Gemeinde gehört auch das Kinder- und Pflegeheim Vorwerk.

Die Kirchengemeinde sucht eine/n Mitarbeiter/in, die/der sich für Kinder- und Jugendarbeit einsetzt und dabei einen Schwerpunkt auf die Gewinnung und Betreuung von ehrenamtlichen Helfern/innen legt. Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St. Markus-Gemeinde, z.Hd. Herrn Pastor R. Reetz, Beim Drögenvorwerk 1-3, 2400 Lübeck.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 - St. Markus - E 1

*

Personalnachrichten

Eingeführt:

Am 27. September 1987 der Pastor Friedrich Delius als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ansgar-Langenhorn, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Nord -;

am 8. November 1987 der Militärdekan Helge Adolphsen in das Amt des Hauptpastors an der Hauptkirche St. Michaelis, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Mitte -;

am 8. Januar 1988 der Pastor Rainer Frank als Pastor in das Amt eines Leiters der Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen im Diakonischen Werk Lübeck e.V..

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Rudolf Hoersch als Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche für Krankenhausseelsorge am Landeskrankenhaus Schleswig-Stadtfeld

über den 31. März 1988 hinaus bis einschließlich 30. Juni 1992.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1988 der Pastor z. A. Hans-Martin Storm, z. Z. in Hamburg-Lurup, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Mitte - (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. März 1988 der Pastor z. A. Hartmut Dinse, z. Z. in Flensburg, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hauptkirche St. Michaelis, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Mitte - (Auftragsänderung).